

# Beschlussvorlage

<b>Verbandsgemeinde Nahe-Glan</b>
-----------------------------------

Nr.	<b>2022Rehbor002</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen</b>

Sachbearbeiter(in)	<b>Schick, Christian</b>
Datum	<b>11.04.2022</b>

Gremium

Gemeinderat Rehborn

Termin

27.04.2022

Status

öffentlich beschließend

## **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister; Auftragsvergaben - Beratung und Beschlussfassung**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 47 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Gemeindeordnung ist der Ortsbürgermeister nur befugt Aufträge zu erteilen, die dem Geschäft der laufenden Verwaltung unterliegen.

Dies betrifft Angelegenheiten, die in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, z.B. Beschaffung Büromaterial, Heizölbestellung, Baumkontrolle, etc.

Nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören u.a. die Vergabe von Bauaufträgen (z.B. Straßenreparaturen, Erneuerung Einlaufschächte) oder Beschaffungen (z.B. Rasenmäher, Motorsäge, etc.), unabhängig in welcher Höhe.

Sofern keine Delegation auf den Ortsbürgermeister erfolgt ist, obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen.

Um die verwaltungsinternen Abläufe zu vereinfachen und die Auftragsvergaben zu beschleunigen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer gewissen Wertgrenze vergeben zu können.

Dies ist per einfachen Beschluss oder durch Änderung der Hauptsatzung möglich.

Unverbindliche Vorschläge für Wertgrenzen:

Gemeinden bis 1.000 Einwohner = 3.000 € netto je Auftrag

Gemeinden ab 1.000 Einwohner = 5.000 € netto je Auftrag

Stadt Meisenheim + Bad Sobernheim = 10.000 € netto je Auftrag

Die unterste Wertgrenze in Höhe von 3.000 € netto deckt sich mit der vergaberechtlichen Wertgrenze für Direktvergaben (Auftragsvergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten).

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **3.000 € netto** je Auftrag zu vergeben. Bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung ist diese Übertragung mit aufzunehmen. Bis dahin gilt dieser Ratsbeschluss.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig  
\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Karl-Otto Dornbusch  
Vorsitzender